

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchst. d (§ 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. d erhält § 10

Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:

"1. Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs und bis 31. Dezember 1992 gebildete Reserven nach § 26a des Gesetzes über das Kreditwesen,".

Begründung:

Nach Artikel 12 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes können die bis 31. Dezember 1992 gebildeten Reserven nach § 26a KWG fortgeführt werden. Diese Reserven erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 3 Ziffer 1 der EG-Eigenmittelrichtlinie. Sie sollten daher im Interesse der Bildung stiller Reserven bei den deutschen Kreditinstituten den Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs gleichgestellt werden.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992